

BGer 5A_726/2022 vom 28. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_726_2022

FR: TF 5A_726/2022 du 28 septembre 2022

IT: TF 5A_726/2022 del 28 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Die Verletzung kantonalen Rechts überprüft das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3, 252 E. 1.4; 142 II 369 E. 2.1).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, der Beschwerdeführer begründe sein Ausstandsgesuch ausschliesslich damit, dass die Verfügungen (einzig) von der Gerichtsschreiberin unterzeichnet seien. Abgesehen davon, dass allfällige Verfahrensfehler grundsätzlich mit den betreffenden Rechtsmitteln geltend zu machen wären und in der Regel keinen Ausstand begründen würden, sei vorliegend die alternative Unterzeichnung entweder durch den Bezirksrichter oder durch die Gerichtsschreiberin vom kantonalen Recht in § 136 GOG/ZH so vorgesehen und gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei dies bundesrechtskonform. Bei Einhaltung der formalen Vorgaben könne von vornherein kein Ausstandsgrund gegen den mitwirkenden Bezirksrichter und die mitwirkende Gerichtsschreiberin bestehen.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht spezifisch auseinander, sondern er macht - soweit die weitschweifigen und teilweise polemischen Ausführungen das eigentliche Thema betreffen - geltend, die Gerichtsschreiberin habe keine alleinige Entscheidungsgewalt und könne deshalb die notwendige richterliche Unterschrift nicht durch Kompetenzüberschreitung ersetzen.

Damit blendet der Beschwerdeführer die vom Obergericht des Kantons Zürich dargelegte Rechtslage aus. Gemäss Art. 238 lit. h ZPO müssen Verfügungen und Entscheide "die Unterschrift des Gerichts" enthalten. Die Gerichtsorganisation ist gemäss Art. 3 ZPO allerdings Sache der Kantone. Deshalb wird namentlich durch das kantonale Recht festgelegt, wer gerichtliche Verfügungen und Entscheide im Sinn von Art. 238 lit. h ZPO zu unterzeichnen hat, wobei diese Kompetenz bundesrechtskonform auch der Gerichtsschreiberin zugewiesen werden kann (Urteile 4A_615/2013 vom 4. April 2014 E. 4; 4A_184/2017 vom 16. Mai 2017 E. 2; 4A_404/2020 vom 17. September 2020 E. 3; 4A_401/2021 vom 11. Februar 2022 E. 3.1). Für den Kanton Zürich legt § 136 GOG fest, dass Endentscheide in der Sache kumulativ durch ein Mitglied des Gerichts und eine Gerichtsschreiberin sowie alle anderen Entscheide alternativ durch ein Mitglied des

Gerichts oder eine Gerichtsschreiberin unterzeichnet werden.

Dass es bei den zwei interessierenden Verfügungen nicht um Endentscheide in der Sache, sondern um "andere Entscheide" im Sinn von § 136 GOG ging, stellt der Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage. In der Folge äussert er sich aber nicht ansatzweise dazu, inwiefern eine Norm des Bundesrechts verletzt oder inwiefern § 136 GOG in willkürlicher Weise angewandt worden sein könnte. Vielmehr übergeht er wie gesagt die dargelegte Rechtslage, indem er auf dem unzutreffenden Standpunkt beharrt, die Verfügungen hätten durch den Bezirksrichter unterzeichnet sein müssen. Schliesslich äussert er sich nicht in sachgerichteter Weise (bzw. einzig im Sinn, dass die Verfügungen vom Bezirksrichter hätten unterzeichnet sein müssen) zur obergerichtlichen Erwägung, es seien von vornherein keine Ausrandungsgründe auszumachen, wenn sämtliche formellen Vorschriften eingehalten worden seien.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.